

## Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7: 2008-11  
**Klasse E**

Dem Unternehmen Montostroj, a. s.  
wird für den Schweißbetrieb in SK -903 01 Senec, Polna 4

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7  
DIN 15 018

Schweißprozesse  
(Ordnungsnummer nach  
DIN EN ISO 4063) 111 Lichtbogenhandschweißen  
135 Metall-Aktivgasschweißen  
121 Unterpulverschweißen mit Drahtelektrode nach Verfahrensprüfung  
141 Wolfram-Inertgasschweißen

Grundwerkstoffe S 235, S 275, S 355; DIN EN 10 025-2  
16Mo3 nach DIN EN 10 028-2

Erweiterungen/Einschränkungen DIN 15 018 für Krankomponenten  
16Mo3 für Rauchgaskanäle

Verantwortliche  
Schweißaufsichtsperson Szabo, Jan, geb. am 04.07.1959, Dipl.-Ing./EWT  
(Name, Vorname, Geburtsdatum,  
Qualifikation)

Vertreter Hollosy, Tomas, geb. am 05.09.1980, Dipl.-Ing.  
(Name, Vorname, Geburtsdatum,  
Qualifikation)

Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 27.09.2010 bis 26.09.2013

Bescheinigungs-Nr. 8489/10

ausgestellt am 19. November 2010  
Emeneth/En

Leiter der Prüfstelle  
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen  
siehe Rückseite

SLV Berlin-Brandenburg, NL der GSI mbH



Dipl.-Ing. Emeneth

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen vor bei Herrn Szabo.

## Verteiler:

1. Antragsteller  
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes  
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle  
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.